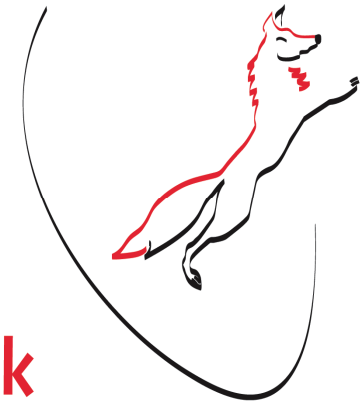
Gemeinde
5070 Frick



Abfallreglement

Stand 01.01.2015

Inhaltsverzeichnis **Seite**

Abfallreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck 3
§ 2 Geltungsbereich 3

II. Organisation

§ 3 Vollzug 3
§ 4 Unterstützung 3
§ 5 Kompostierung 3
§ 6 Kehrichtabfuhr 4
§ 7 Sammelstellen 4

III. Finanzen

§ 8 Finanzierung 4
§ 9 Gebührensysteme 4
§ 10 Gebührenfestsetzung 4
§ 11 Kompetenzen 4

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Rechtsmittel 5
§ 13 Strafbestimmungen 5
§ 14 Inkrafttreten 5

Anhang „Gebührentarif“ 6

Abfallreglement

Vom 8. Juni 1990

Die Gemeindeversammlung Frick,

gestützt auf § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Zweck
Dieses Reglement bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Verwertung, Unschädlichmachung und Beseitigung der Abfälle.

§ 2
Geltungsbereich
Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Abfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglements sowie den Vorschriften des Gemeinderates (§ 3) zu entsorgen.

II. Organisation

§ 3
Vollzug
Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates. Er regelt die Einzelheiten in einer Vollzugsverordnung zum Abfallreglement.

§ 4
Unterstützung
Der Gemeinderat kann das Sammeln und Verwerten von Altstoffen privaten Organisationen übertragen und einen Mindesterlös garantieren.

§ 5
Kompostierung
1 Die Gemeinde kann, allenfalls im Verband mit anderen Gemeinden, öffentliche Kompostieranlagen und Biogasanlagen für organische Grünabfälle errichten und betreiben oder Dritte damit beauftragen. [1)] Das Einsammeln der Grünabfälle erfolgt via Sammelstellen oder durch eine separate Abfuhr. Die Gemeinde kann zusätzlich Quartierkompostieranlagen einrichten und deren Betrieb organisieren, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird. Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden.
2 Hauseigentümer sind gehalten, auf Begehren der Mieter einen Kompostierplatz bereitzustellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse nicht verunmöglichen.

1) Ergänzung durch Gemeinderatsbeschluss vom 23.3.2009.

§ 6
Kehrichtabfuhr
Die Gemeinde Frick ist Mitglied des Gemeindeverbandes Abfallbeseitigung Oberes Fricktal, der die Kehrichtabfuhr sicherstellt. Das von diesem Verband erlassene Kehrichtabfuhrreglement ist für die Gemeinde Frick verbindlich.

§ 7
Sammelstellen
Der Gemeinderat bestimmt die Standorte und den Betrieb der Sammelstellen für die verschiedenen Abfallarten.

III. Finanzen

§ 8
Finanzierung
1 Die Kosten der Abfallentsorgung sind vom Verursacher zu tragen (Eidg. Umweltschutzgesetz Art. 2). Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr und Verwertung der Abfälle Gebühren.
2 Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der Abfallentsorgung sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals decken.

§ 9
Gebührensysteme
1 Die Gebühren werden pro Sack oder pro Container, bei der Sperrgutabfuhr pro Stück Sperrgut erhoben. Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif zu diesem Reglement. Der Gemeinderat kann für Geräte und Einrichtungen, die er zur Abfallentsorgung zur Verfügung stellt, Benützungsgebühren erheben.
2 Für Spezialabfuhren und für die Benützung der kommunalen Sammelstellen kann jährlich eine Entsorgungsgrundgebühr pro Haushalt und pro Betrieb erhoben werden. [1)]

§ 10
Gebührenfestsetzung
Die Kehricht- und Sperrgutabfuhrgebühren gemäss Tarif im Anhang werden vom Gemeinderat festgesetzt. Eine Tarifanpassung kann erfolgen, wenn ihre Notwendigkeit nach § 8 Abs. 2 nachgewiesen ist. [2)]

§ 11
Kompetenzen
Die für die Abfallentsorgung entstehenden Ausgaben und die Unterstützungsbeiträge gemäss § 4 sind Pflichtaufgaben der Gemeinde, wenn sie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Kredite werden mit dem Voranschlag gesprochen, soweit sie keiner besonderen Beschlussfassung im Sinne der kantonalen Finanzvorschriften bedürfen.

1) Ergänzung durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27.11.1998.
2) Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4.12.1992.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12

Rechtsmittel

1 Die Gemeindeorgane sind ausdrücklich befugt, zwecks Kontrolle Abfallbehältnisse zu öffnen und deren Inhalt zu überprüfen.
2 Beschwerden, welche die Abfallentsorgung betreffen sowie Meldungen über die Verletzung von Vorschriften dieses Reglementes oder der gemeinderätlichen Vollzugsverordnung , sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen und zu begründen.
3 Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 [1)] Tagen seit Zustellung beim Baudepartement des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 13

Strafbestimmungen

1 Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Abfallreglementes und der Vollzugsverordnung werden nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes mit Busse bis Fr. 2'000.-- [2)] geahndet. Die administrativen Aufwendungen sowie die Kosten für Reinigung, Beseitigung und weitere Umtriebe können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden. Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.
2 Rechtswidrige Zustände sind vom Verursacher nach Einräumung einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ist Gefahr im Verzug oder unterlässt der Verursacher die Beseitigung, sorgt die Gemeinde auf Kosten des Schuldigen für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.

§ 14

Inkrafttreten

1 Das Abfallreglement tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.
2 Das Abfallreglement vom 27. November 1981 ist auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Verabschiedet durch den Gemeinderat:

Frick, 23. April 1990

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann
Anton Mösch

Der Gemeindeschreiber
Heinz Schmid

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 8. Juni 1990.

1) Fristverlängerung von 20 auf 30 Tage gemäss revidiertem § 105 Abs. 1 Gemeindegesetz, in Kraft seit. 1.1.2009.
2) Erhöhung von Fr. 200.-- auf Fr. 2'000.-- gemäss revidiertem § 38 Abs. 1 Gemeindegesetz, in Kraft seit 1.1.2009.

Anhang

Gebührentarif [1)]

a)	Kehrichtsäcke (§ 9 Abs. 1 Regl.)	Preis pro Einheit	
	17 Liter (Gebührenmarken)	Fr.	1.-- [2), 10)]
	35 Liter (Rollen à 10 Säcke)	Fr.	1.75 [10)]
	60 Liter (Rollen à 10 Säcke)	Fr.	3.-- [10)]
	110 Liter (Gebührenmarken)	Fr.	5.50 [10)]
b)	Sperrgut (§ 9 Abs. 1 Regl., § 12 VO)		
	Sperrgut klein (max. 140/60/60 cm und 30 kg)	Fr.	4.50
	Sperrgut gross	Fr.	10.--
c)	Container (§ 9 Abs. 1 Regl., § 11 Abs. 5 VO) [3)]		
	Kilopreis gemäss Gewichtsmessung	Fr.	0.25 [4)]
d)	Grünabfuhr (§ 5 Regl., § 14 Abs. 2 VO) [5)]		
	privatwirtschaftliches Angebot mit gewichtsbezogener Kostenbelastung		
e)	Häckseldienst (§ 9 VO) [6)]		
	Einsatzdauer bis 10 Minuten	Fr.	20.--
	Einsatzdauer bis 15 Minuten	Fr.	35.--
	Einsatzdauer bis 20 Minuten	Fr.	50.--
	jede weitere Minute bis max. 60 Minuten	Fr.	3.50
f)	Grundgebühr (§ 9 Abs. 2 Regl., § 19 Abs. 2 VO) [7)]		
	pro Haushalt und Betrieb jährlich	Fr.	30.-- [8)]

Die Mehrwertsteuer ist in diesen Ansätzen inbegriffen. [9)]

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

1) Tarifänderungen durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Dezember 1992 sowie Gemeinderatsbeschlüsse vom 18.11.1996 (Erhöhung) und vom 23.6.2003 (Reduktion).
2) Einführung durch Gemeinderatsbeschluss vom 25.4.2005.
3) Gewichtsbezogene Kostenbelastung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 23.3.2009 mit Wirkung ab 1.5.2009.
4) Reduktion von 40 auf 37 Rappen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 19.05.2014 mit Wirkung ab 1.1.2015.
Reduktion von 37 Rappen auf 25 Rappen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 19.11.2018 mit Wirkung ab 01.01.2019
5) Einführung durch Gemeinderatsbeschluss vom 13.11.2006.
6) Tarifansätze gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 31.8.1998.
7) Einführung durch Gemeinderatsbeschluss vom 26.7.1999.
8) Reduktion von Fr. 40.-- auf Fr. 30.-- gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 19.05.2014 mit Wirkung ab 1.10.2014.
9) Präzisierung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30.1.2012.
10) Reduktion der Abfallgebühren durch Gemeinderatsbeschluss vom 17.09.2018 und Festlegung der Gebühren durch Gemeinderatsbeschluss vom 19.11.2018 mit Wirkung ab 1.1.2019.